



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Der gutgläubige Erwerb der streitbefangenen Sache  
Inhalt und Auslegung des § 325 Abs. 2 ZPO“**

Dissertation vorgelegt von Mark A. Lye

Erstgutachter: Prof. Dr. Andreas Piekenbrock  
Zweitgutachter: Prof. Dr. Christian Hattenhauer

Institut für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Insolvenzrecht

## 1 Einleitung

Die Dissertation beschäftigt sich mit dem Tatbestand des § 325 Abs. 2 ZPO und geht dabei insbesondere auf den Anwendungsbereich der Norm und den Anknüpfungspunkt der vorausgesetzten Redlichkeit ein. Dabei werden neue Einsichten aufgezeigt, welche entgegen der überwiegend befürworteten Anwendung in Rechtsprechung und Literatur lauten.

Der § 325 ZPO bestimmt den Umfang der Rechtskraft in subjektiver Hinsicht. Die Norm stellt in § 325 Abs. 1 ZPO einen Grundsatz auf: Die Rechtskraft eines Urteils erstreckt sich auch auf einen Rechtsnachfolger einer Partei, wenn dieser Rechtsnachfolger nach Rechtshängigkeit geworden ist. Gemäß § 325 Abs. 2 ZPO gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zugunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entsprechend.

## 2 Problemstellung

Diese „entsprechende Geltung“ der Vorschriften über den Erwerb vom Nichtberechtigten ist der Ursprung mehrerer Streitstände.

Unumstritten ist, dass die Anwendbarkeit des § 325 Abs. 2 ZPO einen tatsächlich stattfindenden Rechtserwerb voraussetzt, sowie mindestens die Existenz von Vorschriften, welche einen Erwerb vom Nichtberechtigten bei diesem Erwerbsgeschäft generell ermöglichen.

Teilweise wird dies bereits für ausreichend gehalten. Danach genügt also, dass das materielle Recht für den zu beurteilenden Fall überhaupt einen Erwerb vom Nichtberechtigten kennt, ohne dass diese Regelung im konkreten Fall einschlägig sein müsste. Dieses Erfordernis abstrakter Einschlägigkeit von Redlichkeitstatbeständen führt dazu, dass auch Fälle des Erwerbs vom Berechtigten nach § 325 Abs. 2 ZPO geschützt sein können. Andere verlangen dagegen einen konkreten Erwerb vom Nichtberechtigten, also eine für den Rechtserwerb konstitutive Wirkung der Vorschriften über den Erwerb vom Nichtberechtigten im konkreten Fall. Diese Ansicht schließt die Anwendung des § 325 Abs. 2 ZPO bei Fällen des Erwerbs vom Berechtigten aus, da bei ihnen die Redlichkeitsvorschriften gerade nicht den Rechtserwerb begründen.

Beim zweiten Problemkreis, dem Bezugspunkt der Redlichkeit, gibt es jene, welche „doppelte Gutgläubigkeit“ fordern, also Redlichkeit bezüglich fehlender Rechtshängigkeit bzw. keiner entgegenstehender Rechtskraft („prozessuale Redlichkeit“) und Redlichkeit im Sinne der Vorschriften über den materiell-rechtlichen Erwerb vom Nichtberechtigten („materiell-rechtliche Redlichkeit“). Letzteres Erfordernis setzt voraus, dass überhaupt ein Erwerb vom Nichtberechtigten vorliegt. Liegt dagegen ein Erwerb vom Berechtigten vor, so entfällt bereits für Viele die Anwendbarkeit der Norm, während die noch verbleibenden Vertreter konsequenterweise das Vorliegen prozessualer Redlichkeit genügen lassen. Andere hingegen verlangen von vornherein lediglich prozessuale Redlichkeit, selbst wenn ein Erwerb vom Nichtberechtigten vorliegt. Ist der Erwerber materiell-rechtlich unredlich, so mag es dieser Ansicht nach auf materiell-rechtlicher Ebene „bedauerlich“ sein, jedoch habe sie nichts mit der prozessualen Ebene zu tun. Einige wenige und zudem ältere Ansichten lassen die materiell-rechtliche Redlichkeit für den Ausschluss der Rechtskrafterstreckung nach § 325 Abs. 2 ZPO genügen, wenn ein konkreter Erwerb vom Nichtberechtigten vorliegt. Auf die prozessuale Redlichkeit komme es nicht an.

Neben der Frage der Rechtskrafterstreckung stellt sich auch die Frage nach den Rechtsfolgen auf materiell-rechtlicher Seite. Natürlich ist man sich einig, dass fehlende materiell-rechtliche

Redlichkeit den Erwerb vom Nichtberechtigten ausschließt, wird sie doch im Tatbestand ausdrücklich genannt (vgl. §§ 892 Abs. 1 S. 1, 932 ff., 2366 BGB) oder jedenfalls auf sie verwiesen (vgl. §§ 1032, 1138, 1155, 1157, 1207, 1244 BGB). Probleme bereitet hingegen der Fall, dass nur materiell-rechtliche Redlichkeit vorliegt. Fehlt es an der prozessualen Redlichkeit, so soll nach Ansicht einiger auch der Rechtserwerb ausscheiden; die materiell-rechtlichen Anforderungen an den redlichen Erwerb würden durch § 325 Abs. 2 ZPO modifiziert. Andere lassen den Rechtserwerb zu, jedoch muss sich der Erwerber – mangels prozessualer Redlichkeit – das ungünstige Urteil gefallen lassen; er könne sich nicht auf sein Recht berufen.

### 3 Lösungsansatz

Um ein „klares Bild“ von § 325 Abs. 2 ZPO zu erhalten, ist letztlich der Norminhalt entscheidend. Dieser ist durch Auslegung zu ermitteln. Dabei werden nicht lediglich Argumente gesammelt und am Ende gegeneinander abgewogen. Vielmehr steht eine umfassende Untersuchung der Vorschrift im Vordergrund, welche notwendigerweise ihre Entstehungsgeschichte miteinschließt, um ihren originären Zweck und eventuelle Änderungen desselben im Laufe der Zeit zu berücksichtigen. Die „üblichen“ Auslegungsmethoden werden sodann unter Berücksichtigung der erlangten Erkenntnisse im Lichte der Normentstehung und Normentwicklung angewandt, um sodann den Inhalt des § 325 Abs. 2 ZPO zu bestimmen.

Bereits vor der Einführung der Vorgängernorm zu § 325 Abs. 2 ZPO mit Inkrafttreten der so genannten „Reichsjustizgesetze“ und der Reichszivilprozessordnung am 1. Oktober 1879, existierten in den einzelnen Partikularrechtsordnungen Regelungen oder Praktiken, welche dem Rechtsgedanken des § 325 Abs. 2 ZPO nicht unähnlich sind und letztlich auch zur Einführung seiner Vorgängernorm geführt haben. Es ist für eine abschließende Untersuchung der hier in Frage stehenden Vorschrift damit unerlässlich, sich auch ein Bild von diesen Partikularrechten zu verschaffen. Die wichtigsten Partikularrechtssysteme werden auf die Fragen hin untersucht, was eine Veräußerung streitbefangener Gegenstände zu dieser Zeit für materiell-rechtliche und prozessuale Folgen nach sich zog. Dabei wird zwischen der Veräußerung von beweglichen Sachen, Grundstücken und Forderungen unterschieden.

Im gemeinen Recht hatte sich die Praxis entgegen dem geltenden Verbot der Veräußerung streitbefangener Gegenstände dahingehend entwickelt, dass zwar eine solche Veräußerung zulässig war, aber der Kläger das erstrittene Urteil auch gegen den Rechtsnachfolger auf Beklagtenseite ohne weiteren Prozess vollstrecken konnte.

Im preußischen Recht war lediglich die Veräußerung von streitbefangenen Forderungen gestattet. Wurde eine streitbefangene Sache veräußert, so musste sich der Rechtsnachfolger dem Urteil gegen seinen Rechtsvorgänger unterwerfen. Hierbei machte es keinen Unterschied, ob der Rechtsnachfolger vom Berechtigten oder Nichtberechtigten erworben hatte, da er in keinem Fall privilegiert wurde.

Im französisch geprägten Recht waren die Voraussetzungen der subjektiven Rechtskrafterstreckung wohl umstritten. Mangels einschlägiger Rechtsnorm wird ein Rückgriff auf das subsidiär geltende gemeine Recht für möglich gehalten, wie es das Reichsgericht in der Bismarck-Entscheidung (RGZ 45, 170) aus dem Jahr 1899 noch praktizierte.

An diese Rechtslage anknüpfend wird die Entstehung der Norm vom anfänglichen Bedürfnis, über mehrere Entwürfe einer Reichszivilprozessordnung, ihrem Inkrafttreten und mehreren

Gesetzesänderungen bis zum heutigen § 325 ZPO dargestellt. Dabei wird stets der jeweils mit der Norm verfolgte Zweck erörtert und es werden die Unterschiede zur jeweils vorherigen Rechtslage aufgezeigt.

Mit der Schaffung der §§ 236, 238 der Reichszivilprozessordnung wurde erstmals zum Ausdruck gebracht, dass gewisse Rechtsinstitute aus den Partikularrechtssystemen über dem Grundsatz der subjektiven Rechtskraftkrafterstreckung stehen. Hierzu zählten die Vorschriften, welche auf dem Grundsatz Hand-wahre-Hand beruhen sowie die Vorschriften, welche einen redlichen Dritten schützten. Zu nennen sind hier insbesondere der Art. 2279 des Code civil (1804), der badische LRS 2279 (1809/10), der preußische § 9 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten (1872) und die Art. 306, 307 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches (1861).

Mit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welches die vor 1900 im Deutschen Kaiserreich geltenden Partikularrechte ablöste, war eine Änderung der Reichszivilprozessordnung geboten, welche nunmehr lediglich auf das Bürgerliche Gesetzbuch Anwendung finden musste. Diese Änderung brachte schließlich die §§ 265, 325 ZPO hervor.

Im Jahre 1912 setzte sich das Reichsgericht (RGZ 79, 165) erstmalig mit § 325 Abs. 2 ZPO auseinander. Diese Entscheidung und insbesondere ihre Mängel werden im weiteren Gang der Arbeit aufgezeigt.

Nach umfänglicher Auslegung der Norm, welche zu einem anderen Ergebnis (siehe dazu unten) führt, als es heutzutage vertreten wird, folgt eine Überlegung zu den Folgen der Aufgabe eines nach hier vertretenen Ansicht tatsächlich nicht erforderlichen Tatbestandsmerkmals in dogmatischer und praktischer Hinsicht.

Schließlich werden die praktischen Unterschiede der hier vertretenen Ansicht zur „herrschenden“ Meinung anhand von Beispielen aufgezeigt. Hierbei wird zwischen ordnungsgemäß ergangenen Urteilen und solchen, welche auf einer falschen Einschätzung der materiellen Rechtslage beruhen (Fehlurteile), unterschieden.

#### 4 Ergebnis

Der § 325 Abs. 2 ZPO kann, nach den im Rahmen der Auslegung gewonnenen Erkenntnissen, lediglich auf einen Erwerb vom Nichtberechtigten Anwendung finden. Das gilt selbst dann, wenn dies dazu führt, dass der Rechtsnachfolger einer Partei schlechter gestellt wird, wenn er von dem Berechtigten erwirbt und ein Fehlurteil ergeht. Gemäß § 325 Abs. 1 ZPO entfaltet das Urteil auch dem Rechtsnachfolger gegenüber Rechtskraft und die obsiegende Partei kann sich auf die Einrede der entgegenstehenden Rechtskraft berufen (bei Rechtsnachfolge auf Klägerseite) bzw. den erstrittenen Vollstreckungstitel gegen den Rechtsnachfolger umschreiben lassen (§§ 727, 325 ZPO) und gegen diesen vollstrecken (bei Rechtsnachfolge auf Beklagenseite). Der Rechtsnachfolger kann sich in diesem Fall nicht auf § 325 Abs. 2 ZPO berufen.

Das überwiegend verlangte Tatbestandsmerkmal prozessualer Redlichkeit lässt sich dem § 325 Abs. 2 ZPO unter keinem Auslegungsgesichtspunkt entnehmen. Ferner bietet es weder in dogmatischer noch praktischer Hinsicht einen Mehrwert. Daraus folgt, dass § 325 Abs. 2 ZPO lediglich vom Vorliegen materiell-rechtlicher Redlichkeit im Rahmen eines konkreten Erwerbs vom Nichtberechtigten abhängig ist. Ob der Erwerber die

Rechtshängigkeit kannte, spielt allenfalls eine mittelbare Rolle, etwa in dem Fall, dass zuvor bestehende (bloß) fahrlässige Unkenntnis über die fehlende Berechtigung des Veräußerers durch die Kenntnis der Rechtshängigkeit zu grob fahrlässiger Unkenntnis umschlägt und damit der Erwerber (materiell-rechtlich!) bösgläubig wird (§ 932 Abs. 2 BGB).

Fehlt es dem Rechtsnachfolger an prozessualer Redlichkeit, so ist dies unschädlich. Fehlt es dem Rechtsnachfolger hingegen an materiell-rechtlicher Redlichkeit, so kommt § 325 Abs. 2 ZPO bereits mangels konkreten Erwerbs vom Nichtberechtigten nicht zur Anwendung.

Nach Sinn und Zweck der Norm ist es erforderlich, dass der durch den Erwerb vom Nichtberechtigten gewährte Schutzbereich von der Rechtskrafteinstreckung nach § 325 Abs. 1 ZPO betroffen ist, und ein Erwerb vom Nichtberechtigten nicht nur „zufällig“ zeitgleich vorliegt.

Daraus folgen für den Tatbestand des § 325 Abs. 2 ZPO abschließend zwei Tatbestandsmerkmale: das Vorliegen eines konkreten Erwerbs vom Nichtberechtigten und die Betroffenheit des materiell-rechtlichen Schutzbereichs von Vorschriften über den Erwerb vom Nichtberechtigten.